



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Christian Flisek, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen SPD**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020**
hier: **Einfügung eines neuen Art. 9 (Änderung des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz - Auflösung des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen)**
(Drs. 18/346)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 8 wird folgender Art. 9 eingefügt:

„Art. 9

Änderung des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz

Das Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 und 2a werden aufgehoben.
 2. Die bisherigen Art. 3 und 4 werden die Art. 2 und 3.“
2. Die bisherigen Art. 9 bis 17 werden die Art. 10 bis 18.

Begründung:

Mit Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 612) wurde zum 1. August 2018 das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unmittelbar nachgeordnete rechtlich selbstständige Landesoberbehörde errichtet. Das Landesamt hat Dienstsitze in Ingolstadt/Manching und in München.

Das LfAR erfüllt gemäß Art. 2 Abs. 2 AGAufenthG als Ausländerbehörde landesweit Aufgaben im Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften und nimmt im Rahmen von § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738) vor allem folgende landesweiten operativen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Rückführung wahr:

- zentrale Beschaffung von Passersatzpapieren und Heimreisedokumenten,
- Bearbeitung von Schubaufträgen der Ausländerbehörden,
- Organisation und Koordinierung von Einzel- und Sammelabschiebungen,
- operative Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene mit den für die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung befassen Behörden, Organisationen und Einrichtungen,
- Koordinierung und Verstärkung der Rückkehrprogramme,

- Zentralstelle Ausländerextremismus,
- Intensivierung der Abschiebung randalierender und gewalttätiger Asylbewerber,
- Betrieb einer Abschiebungshafteinrichtung gemäß Art. 2a AGAufenthG auf dem Gelände des Flughafens „Franz Josef Strauß“ München.

Das LfAR wird zum 01.01.2020 aufgelöst und seine Aufgaben im Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften werden an die Zentralen Ausländerbehörden (zurück)übertragen.